

Rolf Schälke . Bleickenallee 8 . 22763 Hamburg

Landgericht Hamburg

Zivilkammer 24

Sievekingplatz 1

20355 Hamburg

Hamburg, 24. Januar 2019

324 O 598/18 – S. Krüger vs. R. Schälke
Dienstliche Äußerung VorsRiin Käfer vom 09.01.2019

Zur dienstlichen Äußerung der Vorsitzenden Richterin Simone Käfer vom 09.01.2019 nehme ich neben der Stellungnahme meines Anwalts Reinecke ergänzend wie folgt Stellung.

Meine Ausführungen basieren nicht auf juristischen Spitzfindigkeiten und Formalitäten, sondern auf meiner Meinung als Betroffener, der nicht weniger Rechte hat als ein Antragsteller bzw. Kläger, jedoch von der abgelehnten Richterin Käfer wie ein Dummchen überheblich und voreingenommen behandelt wird. Die dienstliche Äußerung bestätigt das erneut.

Zunächst halte ich fest:

Unstrittig ist, dass mein Ablehnungsgesuch vom 20.12.2018 der abgelehnten Richterin **vor dem Eingang** des Antrags von RA Krüger auf Erlass einer einstweiligen Verfügung **zu Kenntnis gelangt ist**. In der dienstlichen Äußerung schreibt Richterin Käfer dazu:

Nach meiner Erinnerung war es so, dass mir zuerst morgens der Befangenheitsantrag mit Schriftsatz vom 20.12.2018 vorgelegt wurde und ich nachmittags den Antrag selbst las.

D.h., aus meiner Sicht eines Nichtjuristen war Richterin Käfer vor dem Erhalt und dem Lesen des Antrags des Rechtsanwalts Krüge im

Befangenheitsmodus. Sie war nicht verpflichtet, die Sache 534 O 598/18 zu übernehmen. Es gibt und gab keinen formalen Grund, die Sache – Richterin Käfer war ja noch nicht formal eingebunden – die Sache nicht ihrer Stellvertreterin Richterin Stallmann (Stand 21.12.18) zu übergeben bzw. das Ablehnungsgesuch zu bearbeiten und die Sache wg. Änderung des internen Geschäftsverteilungsplanes (bekannt seit 19.12.2019) 2019 ihrer neuen Stellvertreterin Richterin Ellenbrock zu übergeben. Das alles erst recht, weil es offensichtlich keine Eilbedürftigkeit gab, bei der es um Stunden oder Tage geht.

Das wäre korrekt und es gebe keinen Grund der Besorgnis der Befangenheit gegenüber der Vorsitzenden Richterin Käfer.

All das geschah nicht. Das Gegenteil, die abgelehnte Richterin tat alles Erdenkliche, um der Erlass einer einstweiligen Verfügung durchzusetzen, im Wissen, dass es einen Ablehnungsgesuch gab, und das alles ohne Einbeziehung der Kammer.

Dienstliche Äußerung bestätigt die Besorgnis, dass die Sache 324 O 598/18 folgendermaßen allein von der abgelehnten Richterin rechtswidrig bearbeitet wurde:

Akteneinsicht, Gespräche, Schriftverkehr und die dienstliche Äußerung in der Sache 324 O 598/18 erzeugt bei mir den folgenden fast zwingenden Eindruck:

- Der erste Berichterstatter, Richter Kersting – inzwischen aus der Kammer ausgeschieden - wurde über die Sache nicht informiert. Ihm ist der ganze Vorgang 324 O 598/18 unbekannt.
- Richterin Ellenbrock wurde über die Sache 324 O 598/18, einschließlich Abklehnungsgesuch, erst am 07.12.19 informiert bzw. hat sich mit der Sache 324 O 598/18 erst ab den 07.01.2019 beschäftigt.
- Die neue Berichterstatterin Richterin Böert wurde in die Sache 324 O 598/18 erst am 07.01.2019 involviert bzw. bekam die Akten das erste Mal erst am 07.01.2019 zu sehen..

- Es gab keine interne Besprechungen innerhalb der Kammer zur Sache 324 O 598/18 vor dem 07.01.2019.
- Der Antragsteller erhielt die Verfügung vom 27.12.18 zur Kenntnis allein mit dem Ziel, ein Verbot aus Sicht der abgelehnten Richterin „wasserdicht“ zu machen.
- Die Gründe im Beschluss 324 O 598/18 sind schon vor dem 07.01.2019 von der abgelehnten Richterin Käfer geschrieben worden und wurden so den Richterinnen Ellerbrock und Böert ohne mein Schreiben vom 06.01.2019 vorgelegt.
Anders lässt sich die Tatsache nicht erklären, dass in den Gründen zum Beschluss 324 O 598/18 keiner Silbe auf mein Schreiben vom 06.01.2019 eingegangen wird.
- Es gibt erhebliche Zweifel daran, dass mein Schreiben vom 06.01.2019 den Richterinnen Böert und Ellerbrock vor Beschlussfassung vorgelegt wurde bzw. dass diese Richterin dieses Schreiben vor der Beschlussfassung gelesen haben..
Ich hatte drei Kopien des Schriftsatzes vom 06.01.2019 der Geschäftsstelle frühmorgens um 7:40 übergeben gehabt – jeweils eine Kopie für jede Richterin und das auf den Kopien deutlich gekennzeichnet. In der meinem Anwalt übersandten Gerichtsakte befinden sich die für die Richterinnen Böert und Ellerbrock bestimmten Kopien nicht.

Es wird **beantragt**, zu diesen Positionen die

Dienstliche Stellungnahme der Richterinnen Käfer, Böert und Ellerbrock einzuholen

und mir zur Stellungnahmen zu übersenden.

Zu „Mit Schriftsatz vom 06.01.2019 wird der Befangenheitsantrag letztlich mit Rechtsargumenten begründet. Kammer folgte den rechtlichen Argumenten nicht. (Zitat aus der Dienstlichen Äußerung)

In der dienstlichen Äußerung schreibt die abgelehnte Richterin: *„Mit Schriftsatz vom 06.01.2019 wird der Befangenheitsantrag **letztlich** mit Rechtsargumenten begründet.“*

Mit dem „letztlich“ gibt die abgelehnte Richterin Käfer preis, was sie beabsichtigt: Mich „letztlich“ zu verurteilen, gegen mich Verbote zu erlassen, koste was es wolle. Alles, was vor dem „letztlich“ liegt und steht, braucht nicht berücksichtigt zu werden, darauf braucht man nicht einzugehen, fließt in die Abwägung nicht ein.

In der dienstlichen Äußerung schreibt die abgelehnte Richterin: *„Der Erlass der einstweiligen Verfügung zeigt, dass die Kammer den rechtlichen Argumenten nicht folgte.“*

Es ist unwahr, dass im Schreiben vom 06.01.2019 nur rechtlich argumentiert wurde. Ich hatte im Schreiben vom 06.01.2019 darauf hingewiesen, dass der Kammer bekannt sein müsste, dass der Antragsteller (RA Krüger) weiß, dass seine Mandanten lügen und betrügen, auch in seinen Verfahren, und dass er diese Mandanten trotzdem weiter vertritt. Ich beantragte die Hinzuziehung der der Kammer bekannten Akten.

Das sind keine Rechtsausführungen, sondern Tatsachen, die die abgelehnte Richterin hätte prüfen müssen.

Die Äußerung *„Mit Schriftsatz vom 06.01.2019 wird der Befangenheitsantrag **letztlich** mit Rechtsargumenten begründet. Der Erlass der einstweiligen Verfügung zeigt, dass die Kammer den rechtlichen Argumenten nicht folgte.“* ist eine Floskel, welche davon zeigt, dass die abgelehnte Richterin kein Bereitschaft zeugt, sich mit meinen Argumenten auseinanderzusetzen. Ihre Voreingenommenheit mir gegenüber kennt keine Grenzen.

Zu „Nicht, das ich wüsste“

Bezeichnend ist in diesem Zusammenhang, dass die abgelehnte Richterin Käfer die Worte „Nicht, das ich es wüsste“, sich in den Mund gelegt sieht. Ich Schreiben vom 07.01.19 wird nicht behauptet, Richterin Käfer hätte das gesagt, sondern eine Mitarbeiterin der Geschäftsstelle, welche das Ablehnungsgesuch vom 20.12.18 gegen 7:30 von mir entgegennahm.

Die etwas wirren, recht langen Ausführungen in der dienstlichen Äußerung der abgelehnten Richterin Käfer zu „Nicht, das ich wüsste“, ohne dass Sie gemeint war, lassen mich zwingend auf ein schlechtes Gewissen bei der abgelehnten Richterin schließen, wenn sie voreilig alles auf sich bezieht. Ein unabhängiges Denken und Handeln sieht anders aus. Diese Ausführungen der abgelehnten Richterin erzeugen für sich die Besorgnis der Befangenheit.

Zur Verfügung vom 27.12.2018

Diese Verfügung forderte den Antragsteller zur Stellungnahme auf und wurde mir nur zur Kenntnis übersandt. Ein solches Verhalten begründet die Besorgnis der Befangenheit, wie das BVerfG im Beschluss 1BvR 436/17 vom 21.11.2018 eindeutig – ohne Wenn und Aber – feststellt. In dem Beschluss heißt es:

Das Gericht hat die Wirkung der Anforderung des Passwortes für die von der Krankenkasse übersandte CD nicht berücksichtigt. Das Passwort dient ausschließlich der Entschlüsselung der CD, so dass die abgelehnte Richterin, unter Ausschluss des Beschwerdeführers, nach Eingang des Passwortes unmittelbar Einsicht in die Ermittlungsakten hätte nehmen können. Dies kann bei vernünftiger Würdigung den Eindruck einseitiger Verfahrensführung erzeugen und begründet somit die Besorgnis der Befangenheit. Dies gilt jedenfalls dann, wenn es - wie hier - an hinreichenden Anhaltspunkten für eine neutrale Verfahrensführung fehlt. Denn Vorbereitungshandlungen entfalten bei vernünftiger Würdigung aller Umstände eine andere Wirkung als etwa das passive Empfangen von Erkenntnisquellen, wie zum Beispiel unaufgefordert übersandte Patientenakten, und deren Verwahrung bei der Gerichtsakte, bis über deren Verwertung im weiteren Verfahren entschieden wird.

Auf die hier anhängende Sache übertragen, würde es heißen

Das Gericht hat die Wirkung der Nachfrage, ob es vom Antragsgegner noch eine Stellungnahme gegeben nicht berücksichtigt. Die Nachfrage dient ausschließlich dem „wasserdichtem“ Erlass einer Einstweiligen Verfügung, so dass die abgelehnte Richterin, unter Ausschluss des

Beschwerdeführers, nach Eingang des der Antwort des Antragsteller unmittelbar entscheiden hätte können. Dies kann bei vernünftiger Würdigung den Eindruck einseitiger Verfahrensführung erzeugen und begründet somit die Besorgnis der Befangenheit. Dies gilt jedenfalls dann, wenn es - wie hier - an hinreichenden Anhaltspunkten für eine neutrale Verfahrensführung fehlt. Denn Vorbereitungshandlungen entfalten bei vernünftiger Würdigung aller Umstände eine andere Wirkung als etwa das passive Empfangen von Erkenntnisquellen, wie zum Beispiel unaufgefordert übersandte Schreiben des Antragsgegner, und deren Verwahrung bei der Gerichtsakte, bis über deren Verwertung im weiteren Verfahren entschieden wird.

Nach den Grundsätzen des Bundesverfassungsgericht ist Richterin Käfer wegen Befangenheit anzulehnen.

Zu „dürfen“

Die abgelehnte Richterin Käfer begründet den zwingenden Eindruck, den sie für den Erlass der einstweiligen Verfügung für erforderlich sah, mit dem Wort „dürfen“.

Das „dürfen“ war unstrittig von mir als meine Meinung/Mitteilung an die Mandanten des Antragstellers gerichtet. Es ist eine Tatsache, dass Mandanten des Antragstellers lügen, auch eidesstattlich. Das hinderte diese nicht, Mandant des Antragstellers zu werden. In der Rezension wurde nichts dazu gesagt, wie die Mandanten des Antragstellers diese Tatsache ihrem anwaltlichen Vertreter rüberbringen zu haben. Dass der Antragssteller das weiß, dass seine Mandanten lügen, auch eidesstattlich, ist in der Rezension offen geblieben. Das „dürfen“ ist möglicherweise mehrdeutig, keinesfalls eindeutig, auch keinesfalls zwingend, dass der Antragsteller sich wissend belügen, auch eidesstattlich, lässt.

Diese Art und Weise der Deutung meiner Äußerungen ist mir gegenüber entwürdigend, was die abgelehnte Richterin offenbar auch beabsichtigt.

Der abgelehnten Richtgerinn ist bekannt, dass ich als Dolmetscher und Übersetzer auf der höchsten politischen und wirtschaftlichen Ebene - Gorbatschow, Voscherau, Kohl, Sobtschak, Schily, verschiedene

Wirtschaftsminister, sich ehemals feindlich gegenüberstehende Verantwortliche aus dem militärischem Flugzeugbau u.a. - tätig war. Ich übersetzte Briefe des Hamburger Senats und der Hamburger Bürgerschaft mit dem ausdrücklichen Recht, frei die Inhalte zu interpretieren und meine eigenen Formulierungen zu gebrauchen, um mögliche Spannungen abzubauen. Man hatte zu mir absolutes Vertrauen, was die sprachlichen Feinheiten und meine Entscheidungen betraf. Es ging dabei auch um Briewefverkehr mit Putin. Das Misstrauen, welches zu Beginn vieler Verhandlungen offensichtlich war, konnte sehr schnell abgebaut werden gerade wegen meiner Art und Weise der Moderation als Dolmetscher als Beherrscher der Sprache und Kenner der Bedeutung von Sprache. Meine Moderation fand allseitige Anerkennung unter den Beteiligten..

Anders sieht es aus in den sprachlichen Auseinandersetzungen mit dem Antragsteller und der abgelehnten RichterIn. Offenbart ist die abgelehnte RichterIn nicht gewillt, mich zu verstehen. Sie hat die Absicht, mich zu verurteilen, sobald das geht. Die Sprachkenntnisse und die Bedeutung der Sprache scheint der abgelehnten RichterIn nicht im notwendigem Umfang bekannt zu sein. Sie urteilt und weiß nicht, welchen Schaden sie damit anrichtet.

Im Dr. Nikolaus Klehr-Verfahren nimmt die abgelehnte RichterIn bewusst Tötung von Krebskranken in Kauf

Nicht unerwähnt möchte ich in diesem Ablehnungsverfahren das Verhalten der abgelehnten RichterIn in dem Verfahren Dr. Nikolaus Klehr gegen Rolf Schälike (324 O 559/12) lassen.

Ich weiß.

- Dr. Nikolaus Klehr hat Galavit als Krebsmittel selbst verwendet und damit Geld verdient, Krebskranke abgezockt..
- In der Klinik von Dr. Nikolaus Klehr sind Krebspatienten durch Verwendung von Galavit vorzeitig gestorben.
- Der Schwiegervater meines Sohnes hat sich mit der Klinik von Dr. Nikolaus Klehr in Verbindung gesetzt und sich überzeugen lassen, mit Galavit gegen seinen Prostatakrebs behandeln zu werden.

Allerdings nicht mehr in der Klinik von Dr. Nikolaus Klehr.
Wegen dieser Fehlbehandlung, gesetzt auf das Vertrauen in die
Werbung der Klinik von Dr. Nikolaus Klehr, ist der Schwiegervater
meines Sohnes gestorben.

- Ich hatte selbst Verbindung zur Klinik des Dr. Nikolaus Klehr
(wegen meinem Prostatakrebs) zu Galavit aufgenommen . Hätte ich
auf Ratschläge dwer Klinik von Dr. Nikolaus Klehr gehört, wäre ich
heute tot.
- Dr. Nikolaus Klehr hat in der Sache 324 O 476/12 (einstweilige
Verfügung gegen mich) eine falsche eidesstattliche Versicherung
abgegeben. Vertreten wurde Dr. Nikolaus Klehr von dem hiesigen
Antragsteller Dr: Sven Krüger.

All das ist der abgelehnten Richterin bekannt. Sie hat es in der Verhandlung
zur Sache 324 O 559/12 abgelehnt, die von mir vorgebrachten Beweise
anzusehen, beantragte Zeugen zu befragen. Inzwischen ist Dr. Nikolaus
Klehr verstorben und hat als erfahrener Betrüger nichts hinterlassen.

Das beim OLG anhängende Berufungsverfahren wird damit sinnlos. Ich
bleibe auf dem Kosten in hoher vierstelliger Höhe sitzen.

Ich schließe es aus, dass die abgelehnte Richterin sich nicht bewusst war,
falsch zu urteilen. Es verbleibt bei mir der zwingende Eindruck, dass die
abgelehnte Richterin mir schaden wollte, materiell, ideell, meine
Entwürdigung bewusst vorantrieb.

Abgelehnte Richterin verwendet wissend/bewusst falsche Worte.

Diese Tatsachen interessieren die abgelehnte Richterin nicht. Sie verlässt
sich auf ihr eigenes beschränktes Verständnis der deutschen Sprache. Selbst
ist sie nicht in der Lage richtige Worte zu gebrauchen. Trotz Kenntnis der
Falschheit diktiert sie immer noch ins Protokoll: „Mit den Parteien wurde die
Sach- und Rechtslage erörtert“, obwohl in der Verhandlung nur
Parteivertreter anwesend waren. Die Räume der Geschäftsstelle bezeichnet
die abgelehnte Richterin immer noch als „Saal“.

Das ist der abgelehnten Richterin bekannt, sie korrigiert sich trotzdem nicht. Für mich gibt es nur eine Erklärung: Die abgelehnte Richterin möchte ihre Macht demonstrieren und mir klar machen, dass sie willkürlich entscheiden darf und es auch tut. Ich habe das zu akzeptieren und mich dem unterzuordnen. Zu einer unabhängigen, ausgewogenen Entscheidung in Streitfragen ist die angelehnte Richterin nicht bereit. Sie entscheidet nach ihrer Voreingenommenheit. Die abgelehnte Richterin zielt bewusst auf die Entwürdigung meiner Person.

Auch in der Dienstlichen Äußerung vom 09.01.2019 schreibt die angelehnte Richterin: : „*Mit Schriftsatz vom 06.01.2019 wird der Befangenheitsantrag **letztlich** mit Rechtsargumenten begründet.*“

Es gibt Bedenken, ob die abgelehnte Richterin überhaupt weiß, was „letztlich“ sprachlich bedeutet. Gibt sie damit preis, dass sie jedes anderes Argument ohne Nachzudenken ablehnt, weil von Anfang an feststand, was letztlich rauskommen muss. Die abgelehnte Richterin Käfer offenbart auch mit dem Wort „letztlich“ ihre Befangenheit gegenüber Rolf Schälke..

Rolf Schälke